

Finanzministerium | Postfach 71 27 | 24171 Kiel

Dienststellen des
Landes Schleswig-Holstein

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: VI 116 - 041 - 34498/2021
Meine Nachricht vom:

Dana Brandt
Dana.Brandt@fimi.landsh.de
Telefon: +49 431 988 3918
Telefax: +49 431 988 616 3918

Claudia Lorenz
Claudia.Lorenz@fimi.landsh.de

11.06.2021

Auslandsdienstreisen – A1-Bescheinigungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß geltendem EU-Recht benötigen Tarifbeschäftigte und gleichgestellte Beschäftigte sowie Beamtinnen und Beamte für dienstliche Aufenthalte (Auslandsentsendungen, Auslandsdienstreisen) in EU-Mitgliedsstaaten und in EFTA-Staaten eine A1-Bescheinigung. Die A1-Bescheinigung verhindert, dass neben der Sozialversicherungspflicht in Deutschland beim Arbeiten in einem anderen EU-Staat sowie in Island, Lichtenstein, Norwegen und der Schweiz die dortigen Sozialabgaben zu leisten sind. Entsandte Beschäftigte müssen im Beschäftigungsland mit der A1-Bescheinigung nachweisen, dass die deutschen Sozialversicherungsvorschriften gelten.

Kurzfristig anberaumte und/oder kurzzeitige Tätigkeiten wie Dienstreisen u.ä. bis zu einer Woche:

Es gibt keine Bagatellgrenze, bei deren Unterschreitung eine A1-Bescheinigung entbehrlich wäre.

Sie kann jedoch auch noch nachträglich erteilt werden. Bei nicht regelmäßigen kurzfristig anberaumten und/oder kurzzeitigen Dienstreisen und anderen sehr kurzen Auslandsaufenthalten bis zu einer Woche kann es zweckmäßig sein, auf einen Antrag auf Ausstellung der Bescheinigung A zu verzichten. Dieses Ermessen ergibt sich aus der VO (EG) 987/2009, wonach der Arbeitgeber einer Person, die ihre Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat ausübt, den zuständigen Träger im Entsendestaat im Voraus unterrichtet, „wann immer dies möglich ist“ (Art. 15 Abs. 1 VO (EG) 987/2009).

Auf der Grundlage des europäischen Rechts kann zwar nicht von einer „Mitführungspflicht“ der A 1 – Bescheinigung ausgegangen werden, es ist jedoch zur Problemvermeidung empfehlenswert, auch für kurzfristige Dienstreisen die Bescheinigung zu beantragen und mit sich zu führen.

Es besteht die Möglichkeit der Ausstellung einer pauschalen, mehrjährigen, bis zu fünf Jahren gültigen Bescheinigung, die ggf. auch für mehrere Dienstreisen ausgestellt werden kann.

Für private Reisen in das EU-Ausland bzw. in EFTA-Staaten wird keine A1-Bescheinigung benötigt.

1. Antragsverfahren für in einer **gesetzlichen Krankenkasse** versicherte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Beamtinnen und Beamte:

Sind Beschäftigte oder Beamtinnen und Beamte in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert, ist diese für die Ausstellung der A1-Bescheinigung zuständig. Dies gilt unabhängig davon, ob dort eine Pflichtversicherung, freiwillige Versicherung oder Familienversicherung besteht.

Die A1-Bescheinigung ist ausnahmslos elektronisch bei der zuständigen Krankenkasse zu beantragen. Die Übermittlung der notwendigen Daten erfolgt über das Dienstleistungszentrum Personal (DLZP).

Bitte übersenden Sie **möglichst 14 Tage** vor Antritt der Auslandsdienstreise / -entsendung den beigefügten und online ausfüllbaren Vordruck an A1-Bescheinigungen@dlzp.landsh.de.

Sie können den Vordruck im SHIP auch unter folgendem Link finden:
http://ship/personal/dienstreisen/a1_bescheinigung_auslandsreisen/a1_bescheinigung_auslandsreisen.html

Nach Erteilung der A1-Bescheinigung wird das DLZP diese per E-Mail an die zuständige Dienststelle weiterleiten.

2. Antragsverfahren für **privat krankenversicherte** Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie **privat krankenversicherte** oder **nicht krankenversicherte** Beamtinnen und Beamte:

Sind die Beschäftigten oder Beamtinnen und Beamte privat krankenversichert oder – z.B. wegen des Anspruchs auf Heilfürsorge – nicht krankenversichert, ist der jeweilige Träger der Deutschen Rentenversicherung für die Ausstellung der A1-Bescheinigung zuständig.

Die A1-Bescheinigung ist seit dem 1. Januar 2021 ausnahmslos elektronisch zu beantragen. Die Übermittlung der notwendigen Daten erfolgt über das Dienstleistungszentrum Personal (DLZP).

Hierzu ist beigefügtes und online ausfüllbares Antragsformular zu verwenden. Sie können es auch im SHIP unter folgendem Link finden:

http://ship/personal/dienstreisen/a1_bescheinigung_auslandsreisen/a1_bescheinigung_auslandsreisen.html

Der Antrag ist rechtzeitig und ausschließlich **durch die entsendende Dienststelle** online an folgende Adresse zu richten: A1-Bescheinigungen@dlzp.landsh.de.

Die Deutsche Rentenversicherung erteilt die A1-Bescheinigung auch für die Dauer von fünf Jahren. Hierzu ist auf dem Antrag zu vermerken, dass es sich bei der entsendenden Person um eine Beamtin oder einen Beamten handelt und die A1-Bescheinigung für den entsprechenden Zeitraum beantragt wird.

Hinweise zum Vordruck:

- Sofern die zu entsendende Person noch keine Sozialversicherungsnummer besitzt, wird im Zusammenhang mit der Ausstellung der A1-Bescheinigung eine Sozialversicherungsnummer vergeben.
- Lt. Antragsformular ist eine Betriebsnummer anzugeben. Eine aktuelle Auflistung der Betriebsnummern ist in der Anlage beigelegt.

Sofern die Ausstellung einer A1-Bescheinigung bei Antritt der Auslandstätigkeit bzw. Auslandsdienstreise durch die zuständige Stelle noch nicht erfolgt ist, sollte die oder der Dienstreisende den ausgefüllten Antrag auf Ausstellung der A1-Bescheinigung in Kopie im Ausland mitführen.

Ich bitte, die betreffenden Personen bei Auslandstätigkeiten, Auslandsentsendungen und Auslandsdienstreisen auf die Notwendigkeit der Beantragung, sowie die Empfehlung die A1-Bescheinigung im Ausland mitzuführen, hinzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dana Brandt